

Student*innenparlament Marburg
- Vorstand -
Erlenring 5
35037 Marburg

Telefon: (06421) 1703-0
Telefax: (06421) 1703-33
stupa@asta-marburg.de

asta-marburg.de/stupa



Marburg, den 10.06.2020

Novellierung der Härtefallordnung

Liebe Mitglieder des 55. Student*innenparlaments,

hiermit beantragen wir die folgenden Satzungsänderungen der Härtefallordnung:

1. Ersetze in § 2 Abs. 4 S. 3¹ 1 „325 Euro“ durch „250 Euro“.
2. Füge in § 2 Abs. 4 S. 4 nach „alle Einkünfte“ ein: »ausgenommen Kindergeld und Gelder für das Kind«.
3. Streiche § 2 Abs. 4. S. 5.
4. Füge in § 2 Abs. 4 als neuen S. 5 & 6 ein: Bei der Berechnung der Einkünfte werden Studienkredite nur zur Hälfte der tatsächlichen Höhe bemessen. Das Vermögen (nur Geldvermögen), im Zeitpunkt zum Ende des dem Monats der Antragsstellung vorausgehenden Monats, ausgenommen solches, das zum Zwecke der Visaerteilung auf Sperrkonten vorgehalten wird, darf 3.000€ nicht übersteigen.
5. Konkretisiere in § 2 Abs. 4 Nr. 3 als erklärende Fußnote zu „tatsächlichen Mietkosten“: »Unter „Mietkosten“ in diesem Sinne sind sämtliche Miet- und Mietnebenkosten in nicht überdurchschnittlicher Höhe zu verstehen.«
6. Ändere in § 2 Abs. 4 S. 6 [„Abzugsfähige Kosten“] Nr. 5 entsprechend in (Änderungen kursiv):
„studienbedingte Belastungen, *d.h. Lernmittel, die die Universität nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stellt und auf die der*die Studierende nicht zurückgreifen konnte* und versteckte Studiengebühren (die durch Pflichtexkursionen, Pflicht(labor-)praktika und angebotene

¹ Hier angegebene Satznummerierungen, sofern nicht näher Bezeichnet und abweichend von der (falschen) Nummerierung in der aktuell gültigen Fassung sind solche nummeriert nach den vorhandenen Sätzen.

studienbegleitende Kurse der Philipps-Universität gemäß der jeweiligen Studienordnung anfallen können) sowie“.

7. Ändere § 2 Abs. 5 [Familienarbeit] wie folgt (Änderungen kursiv): »Student*innen, die für mindestens ein Kind sorgeberechtigt sind und die Sorgeberechtigung (z.B. durch die Geburtsurkunde) glaubhaft machen, können eine solidarische Rückerstattung bei der Härtefallstelle beantragen. *Voraussetzung dafür ist, dass die Entfernung des Ortes der Kinderbetreuung vom Wohnort mindestens 3 km beträgt und die*der Antragsteller*in dadurch zur Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung auf ein alternatives Verkehrsmittel angewiesen sind, welches nicht über das Semesterticket abgedeckt ist und ihr Vermögen (nur Geldvermögen) im Zeitpunkt zum Ende des dem Monats der Antragsstellung vorausgehenden Monats, ausgenommen solches, dass zum Zwecke der Visaerteilung auf Sperrkonten vorgehalten wird, 10.000€ nicht übersteigt.*«

8. Ersetze in § 4 Abs. 3 S. 2 »in den ersten fünf Monaten des Antragssemesters« durch »innerhalb des Zeitraums des zweiten bis fünften Monats des Antragssemesters«.

9. Füge in § 7 als S. 4 neu ein: »Die Härtefallstelle soll einmal im Semester alle Mitglieder der Student*innenschaft über ein geeignetes Kommunikationsmittel über die Möglichkeit der Härtefallrückerstattung informieren.«

10. Füge in § 11 als neuen S. 2 ein: »Sie leitet die Statistik nach Abschluss des Erstattungsverfahrens an den AStA-Vorstand weiter.«

11. Bei Verfahren zur Entscheidung des Antrags: § 4 Absatz 2, 2. Aufzählungspunkt: "die Studienbescheinigung im Original und", wird geändert zu "die Immatrikulationsbescheinigung in Kopieform und".

-Der Vorstand des 55. Student*innenparlament